müller | partner
rechtsanwälte

works

Newsletter Erbrecht und Vermögensnachfolge Issue 1|2019

Die EU-Güterrechtsverordnungen: Anwendungsbereich, anwendbares Recht und Spannungsverhältnis zum Erbstatut

Die Vereinheitlichung des Internationalen Zivilverfahrens- und des Kollisionsrechts auf europäischer Ebene schreitet voran und erfasst nun auch das Ehegüterrecht: Während betroffene Paare bisher mit unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen nationalen Verfahrens- und Kollisionsregelungen konfrontiert waren, ermöglichen die Europäischen Güterrechtsverordnungen (EheGüVO[1] und PartGÜtVO[2]) eine Vereinheitlichung auf europäischer Ebene sowie neue Rechtswahlmöglichkeiten.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Güterrechtsverordnungen geben und auf das Spannungsverhältnis zwischen Güterrechtsstatut und Erbstatut aufmerksam machen.

1. Anwendungsbereich

a) Räumlicher Anwendungsbereich

Die Güterrechtsverordnungen gelten aktuell für 18 Staaten, darunter auch Österreich. Alle anderen EU-Staaten, die nicht teilnehmen, sind wie Drittstaaten zu behandeln. Diese Staaten können den Güterrechtsverordnungen jederzeit beitreten. Bis dahin kommt für Güterstände mit grenzüberschreitendem Bezug das jeweils geltende nationale Recht zur Anwendung.

b) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Güterrechtsverordnungen sind (mit wenigen Ausnahmen) ab 29.1.2019 anzuwenden.

[1] VO (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes.

[2] VO (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

Die Kollisionsnormen gelten, wenn die Ehe bzw Eingetragene Partnerschaft am 29.1.2019 oder danach geschlossen wurden oder eine Rechtswahl am 29.1.2019 oder danach getroffen wurde. Für alle anderen Ehen/Eingetragene Partnerschaften gilt das „alte" nationale Kollisionsrecht.

c) Sachlicher Anwendungsbereich

Wie bereits eingangs erwähnt gibt es zwei Güterrechtsverordnungen, nämlich die EheGüVO für Ehen und die PartGüVO für Eingetragene Partnerschaften.

Der Begriff „Güterstand" umfasst sämtliche zivilrechtliche, vermögensrechtliche Regelungen, die zwischen den Ehegatten/Partnern und ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe/Partnerschaft gelten. Erfasst sind sowohl gesetzliche als auch vertragliche Güterstände. Aus österreichischer Sicht sind nicht nur der Güterstand im engeren Sinn, sondern alle vermögensbezogenen Wirkungen wie zB der Anspruch auf Abgeltung bei der Mitwirkung im Erwerb des anderen, die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens sowie die Haftung für Kredite nach § 98 ABGB bzw § 41 EPG (sog. „Nebengüterrecht") erfasst.

2. Anzuwendendes Recht

Die Ehegatten/EP können das für ihren gesetzlichen oder vertraglichen Güterstand maßgebende Recht durch eine Rechtswahlvereinbarung bestimmen.

Mangels Rechtswahl erfolgt die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Art 26, wobei die Verordnungen unterschiedliche Anknüpfungen für Ehegatten und eingetragene Partner normieren:

- Für Ehegatten ist der erste gemeinsame Aufenthalt nach der Eheschließung maßgebend (lit a), auf zweiter Stufe die gemeinsame Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung (lit b), in Ermangelung derselben erfolgt auf der dritten Stufe die Anknüpfung an das Recht der gemeinsamen engsten Verbindung zum Zeitpunkt der Eheschließung (lit c).

- Für Eingetragene Partner ist das Recht des Staates anwendbar, nach dessen Recht die Eingetragene Partnerschaft begründet wurde (Art 26 Abs 1 EuPartVO). Ein

"Ausweichen" auf das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts ist nur möglich, wenn dieses Recht güterrechtliche Wirkungen für die Partnerschaft vorsieht.

3. Spannungsverhältnis Güterstatut – Erbstatut

Das Güterrecht hat nicht nur Auswirkungen auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten/EP, sondern kann auch die (späteren) Erb- und Pflichtteilsquoten sowie die Größe des Nachlasses entscheidend mitbestimmen. ZB ergibt sich die Erbquote eines Ehegatten nach deutschem Recht unter Berücksichtigung des Güterstandes, in dem die Ehegatten im Todeszeitpunkt gelebt haben (§ 1931 Abs 3 und 4 BGB). Gem § 1371 Abs 1 BGB erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft (Zugewinnausgleich im Todesfall).

Nach Ansicht des EuGH[3] handelt es sich bei § 1371 Abs 1 BGB um eine erbrechtliche Regelung iSd EUErbVO, da diese die Erbquote des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den übrigen Erben bestimmt. Ein Spannungsverhältnis zwischen Güterstatut und Erbstatut besteht daher insbesondere dann, wenn Erbstatut und Güterstatut nicht übereinstimmen:

- Lebten die Ehegatten im deutschen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und ist ausländisches Erbrecht anwendbar, kommt aufgrund der erbrechtlichen Qualifikation des § 1371 Abs 1 BGB eine Erbteilserhöhung um ein Viertel (Ausgleich des Zugewinns) nicht in Betracht.

- Im umgekehrten Fall, dh bei Anwendung von deutschem Erbrecht und ausländischem Güterrecht, ist die Erbteilserhöhung gem § 1371 Abs 1 BGB aufgrund der erbrechtlichen Qualifikation zu berücksichtigen, sofern der ausländische Güterstand dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht gleichwertig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn bei einer Auflösung des ausländischen Güterstandes durch Tod ein güterrechtlicher Ausgleich stattfindet, sodass Teile des vormals gemeinschaftlichen Vermögens überhaupt nicht in den Nachlass fallen.

[3] EuGH vom 1.3.2018, C-558/16 (Rs Mahnkopf).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Probleme vor allem dann entstehen, wenn Güterstatut und Erbstatut nicht übereinstimmen. Es sollte daher ein Gleichlauf von Güterstatut und Erbstatut angestrebt werden, der allenfalls mittels Rechtswahl – die sowohl nach den Güterrechtsverordnungen als auch nach der EUErbVO zulässig ist – umgesetzt werden kann.

4. Fazit

Aus praktischer Sicht ist Vereinheitlichung des Güterrechts auf europäischer Ebene sehr zu begrüßen, nicht zuletzt da die Anzahl grenzüberschreitender Ehen bzw Eingetragenen Partnerschaften und damit auch die Bedeutung des internationalen Ehegüterrechts in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Aufgrund der autonomen Definition des Begriffs "ehelicher Güterstand" bzw "güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften" kommt es im Vergleich zum österreichischen IPRG zu einer Erweiterung der Zulässigkeit der Rechtswahl. Bei der Rechtswahl gilt es insbesondere auch die erbrechtlichen Konsequenzen zu beachten, um eine nicht gewollte wirtschaftliche Benachteiligung des überlebenden Ehegatten/EP zu vermeiden.

Information
DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at